

Grundordnung der Universität Heidelberg

Aufgrund von § 8 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April. 2014 (GBl. S. 99) und von § 3 Qualitätssicherungsgesetz vom 21. Dezember 2011 (GBl. S.99), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 464), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 3. Februar 2015 die nachstehende geänderte Fassung der Grundordnung vom 1. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg Nr.3/2014 S.39 ff), geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg Nr.15/2014 S.571 f) beschlossen. Der Universitätsrat hat am 4. Dezember 2014 zustimmend Stellung genommen und sein Einvernehmen zur Regelung in § 6 Abs. 2 Satz 2 erteilt.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 24.03.2015 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Teil: Mitglieder und Angehörige der Universität;
Mitgliedergruppen

§ 4 Mitglieder und Angehörige der Universität

§ 5 Mitgliedergruppen

Zweiter Teil: Das Rektorat

§ 6 Leitung der Universität

§ 7 Amtszeit und Abwahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder

§ 8 Abwahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder

Dritter Teil: Der Senat

§ 9 Zuständigkeiten des Senats; Wahl der Sprecher

§ 10 Zahl der Wahlmitglieder des Senats;
Amtszeit der studentischen Mitglieder

§ 11 Senatsausschüsse

§ 12 aufgehoben

Vierter Teil: Universitätsrat und Wissenschaftlicher Beirat

§ 13 Universitätsrat und wissenschaftlicher Beirat
(ACADEMIC ADVISORY COUNCIL)

Fünfter Teil: Die Fakultäten

§ 14 Einzelne Fakultäten

§ 15 Dekanat

§ 16 Fakultätsrat

§ 17 aufgehoben

§ 18 Verteilung der Aufgaben in der Lehre

§ 19 Gemeinsame Kommissionen (Gesamtfakultäten,
Studienbereiche)

Sechster Teil: Die Gleichstellungsbeauftragten/Beauftragter
für Studierende mit Behinderung

§ 20 Gleichstellungsbeauftragte der Universität/Beauf-
tragter für Studierende mit Behinderung

§ 21 Beratende Gleichstellungskommission

§ 22 Fakultätsgleichstellungsbeauftragte

Siebter Teil: Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebsein-
richtungen

§ 23 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebsein-
richtungen

Achter Teil: Die Hochschullehrer

§ 24 Berufungsverfahren

§ 25 Hausberufung

§ 26 Privatdozent, außerplanmäßiger Professor

§ 27 Honorarprofessoren

§ 28 Forschungssemester

§ 29 Akademische Rechte der entpflichteten und im
Ruhestand befindlichen Hochschullehrer

§ 30 Wichtige Gründe für eine Freistellung von Ämtern
in der Selbstverwaltung

Neunter Teil: Ehrenpromotionen, Ehrensensoren
und Ehrenbürger

§ 31 Ehrenpromotionen

§ 32 Ehrensensoren und Ehrenbürger

Zehnter Teil: Studium und Lehre

§ 33 Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 34 Qualitätssicherungsmittel

Elfter Teil: Mitteilungsblatt, Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 35 Mitteilungsblatt, Bekanntmachungen

§ 36 Männliche und weibliche Funktionsbezeichnungen

§ 37 Erlass und Änderung der Grundordnung

§ 38 Inkrafttreten

Präambel

Im Bewusstsein ihrer Verpflichtung, der Wahrheit, der Freiheit und der Menschlichkeit zu dienen, gibt sich die Universität Heidelberg die folgende Ordnung:

§ 1

Die Universität Heidelberg trägt den Namen Ruprecht-Karls-Universität. Sie folgt den Wahlsprüchen: „Semper Apertus“ sowie „Dem lebendigen Geist“ und führt ihr hergebrachtes Wappen. Ihre Farben sind sandsteinrot-gold-sandsteinrot.

§ 2

Die Ruprecht-Karls-Universität hat die Aufgabe, als Gemeinschaft der Wissenschaften Wissen zu bewahren, nutzbar zu machen, weiterzugeben und zu mehren. Diese Aufgabe erfüllt sie im Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden. Sie führt ihre Studierenden zu eigenständigem wissenschaftlichem Denken und bereitet sie so auf ihre künftigen Tätigkeiten vor.

§ 3

Die Ruprecht-Karls-Universität ordnet ihre inneren Verhältnisse im Rahmen der staatlichen Gesetze in freier Selbstbestimmung und unter Beteiligung aller ihrer Mitglieder.

Erster Teil:

Mitglieder und Angehörige der Universität; Mitgliedergruppen

§ 4 Mitglieder und Angehörige der Universität

(1) Mitglieder der Universität sind die in § 9 Abs. 1 LHG genannten Personen. Die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren, die Honorarprofessoren, die Gastprofessoren, die außerplanmäßigen Professoren, die Privatdozenten, die gemäß § 22 Abs. 4 LHG an die Universität Heidelberg kooptierten Hochschullehrer anderer Hochschulen sowie die Ehrenbürger und Ehrensensoren sind nicht wählbar und nicht wahlberechtigt. Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, können während dieses Zeitraums kein Amt in der Selbstverwaltung ausüben. Im Einvernehmen mit dem Rektor und der betroffenen Fakultät oder Einrichtung kann in begründeten Einzelfällen auch ein entpflichteter oder im Ruhestand befindlicher Professor der Universität Heidelberg zum Dekan gewählt werden. Dies gilt auch für andere Ämter oder Mitgliedschaften in Gremien, zu deren Wahrnehmung eine besondere Erfahrung vorteilhaft ist. § 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 bleiben unberührt.

(2) Angehörige der Universität sind gemäß § 9 Abs. 4 LHG die an der Universität Tätigen, die nicht bereits Mitglied der Universität sind. Sie haben im Rahmen der allgemeinen Satzungen sowie Verwaltungs- und Benutzungsordnungen Zugang zu den universitären Einrichtungen, jedoch keine Mitwirkungsrechte und Mitwirkungspflichten in der akademischen Selbstverwaltung. Sie sind nicht wählbar und nicht wahlberechtigt. Angehörige der Universität sind darüber hinaus die Alumni der Universität (jeder der Ehemaligen, der einen Teil seiner akademischen Ausbildung und/oder ein Forschungsvorhaben an der Universität Heidelberg absolviert hat). Promotionsinteressierte, die nicht Mitglied der Universität sind, werden mit dem Abschluss der Registrierung gemäß § 38 Abs. 5 LHG zu Angehörigen der Universität.

§ 5 Mitgliedergruppen

Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden grundsätzlich je eine Gruppe i.S.d. Grundordnung

1. die Hochschullehrer (Professoren, Juniorprofessoren und Dozenten) und die außerplanmäßigen Professoren, soweit sie hauptberuflich an der Universität Heidelberg tätig sind und überwiegend Professoren Aufgaben wahrnehmen (Hochschullehrer),
2. die akademischen Mitarbeiter,
3. die Studierenden und eingeschriebenen Doktoranden (Studierende),
4. die sonstigen Mitarbeiter (Mitarbeiter in Administration und Technik).

Zweiter Teil:

Das Rektorat

§ 6 Leitung der Universität

(1) Das Rektoratsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung trägt die Bezeichnung Kanzler. Ein Prorektor führt die Bezeichnung Erster Prorektor.

(2) Rektor und Kanzler sind hauptamtliche Rektoratsmitglieder. In der Findungskommission zur Auswahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gem. § 18 Abs. 1 LHG wird der Senat durch seine zwei Sprecher (§ 9 Abs. 2) vertreten. Über Ausnahmefälle im Hinblick auf Vertretung und Befangenheit entscheidet der Senat. Die Vertreter des Senats in der Kommission dürfen nicht dem Rektorat angehören. Der Universitätsrat entsendet zwei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden in die Kommission, das Wissenschaftsministerium einen Vertreter mit beratender Stimme. Die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder werden im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung durch Senat und Universitätsrat gewählt. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang im Wahlpersonengremium (§ 18 Abs.3 LHG) ist das Auswahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben.

(3) Dem Rektorat gehören neben dem Rektor und dem Kanzler vier nebenamtliche Prorektoren an. Die nebenamtlichen Prorektoren werden durch den Senat auf Vorschlag des Rektors gewählt. Bei der Wahl der Rektoratsmitglieder wird zugleich festgelegt, welcher der Prorektoren Erster Prorektor ist. Der Rektor hat das Vorschlagsrecht.

(4) Die ständige Vertretung des Rektors regelt das Rektorat auf Vorschlag des Rektors durch einen Geschäftsverteilungsplan.

§ 7 Amtszeit und Abwahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder

(1) Die Amtszeit der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder beträgt sechs bis acht Jahre; die Entscheidung darüber trifft der Universitätsrat (§ 17 Abs. 2 Satz 2 LHG).

(2) Der Universitätsrat, der Senat und das Wissenschaftsministerium können das Amt eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds im wechselseitigen Einvernehmen vorzeitig beenden; für das Verfahren gilt § 18 Abs. 5 LHG.

§ 8 Abwahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder

Der Senat kann auf Vorschlag des Rektors jedes nebenamtliche Rektoratsmitglied mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

Dritter Teil:

Der Senat

§ 9 Zuständigkeiten des Senats; Wahl der Sprecher

(1) Der Senat ist zuständig für die in § 19 Abs. 1 LHG genannten Angelegenheiten. Darüber hinaus ist der Senat zuständig für die Zustimmung zu den Berufungsvorschlägen gemäß § 48 Abs.3 LHG i.V.m. § 24 GO. Auf der Tagesordnung des Senats wird regelmäßig ein Punkt vorgesehen, unter dem die Senatsmitglieder gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 LHG Fragen an das Rektorat richten können. Das Rektorat antwortet nach seinem Ermessen in der Sitzung oder binnen angemessener Frist.

(2) Der Senat wählt aus seinen Mitgliedern zwei Sprecher. Diese sprechen für den Senat in oder gegenüber den Gremien und Ausschüssen der Universität in Angelegenheiten, in denen eine Mitwirkung von Vertretern des Senats vorgesehen ist. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des jeweiligen Senats.

§ 10 Zahl der Wahlmitglieder des Senats; Amtszeit der studentischen Mitglieder

(1) Der Senat hat zusätzlich zu seinen Amtsmitgliedern gemäß § 19 Abs. 2 Ziff. 2 LHG 20 Wahlmitglieder. Davon gehören acht Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer i.S.d. § 5 Nr. 1, vier Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter i.S.d. § 5 Nr. 2, vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden i.S.d. § 5 Nr. 3 und vier Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiter in Administration und Technik i.S.d. § 5 Nr. 4 an. § 10 Abs. 3 LHG bleibt unberührt. In den einzelnen Statusgruppen dürfen höchstens je zwei Mitglieder aus einer Fakultät, einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung oder einer zentralen Betriebseinrichtung der Universität stammen. Näheres dazu regelt die Wahlordnung der Universität.

(2) Mit Ausnahme der Amtszeit für studentische Mitglieder, die jeweils ein Jahr beträgt, dauert die Amtszeit der Wahlmitglieder im Senat vier Jahre.

§ 11 Senatsausschüsse

(1) Der Senat kann gemäß § 19 Abs. 1 Sätze 3-5 LHG beschließende und beratende Ausschüsse bilden. Der Senat kann den Ausschüssen Richtlinien für ihre Arbeit geben und einzelne ihnen übertragene Angelegenheiten wieder an sich ziehen. Von den Entscheidungen der Ausschüsse sind die Senatsmitglieder unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse sollen in der Regel verschiedenen Fakultäten und Mitgliedergruppen i.S.d. § 10 Abs. 1 S. 2 LHG angehören.

§ 12 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) und Fachschaftsrat

– aufgehoben –

Vierter Teil:

Universitätsrat und Wissenschaftlicher Beirat (ACADEMIC ADVISORY COUNCIL)

§ 13 Universitätsrat und Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Universitätsrat besteht aus elf Mitgliedern, davon sind sechs Mitglieder, darunter der Vorsitzende, universitätsexterne Persönlichkeiten; fünf Mitglieder sind Universitätsmitglieder i.S.d. § 9 LHG. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre.

(2) In der Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Universitätsrats gem. § 20 Abs. 4 LHG wird der Senat durch seine zwei Sprecher (§ 9 Abs. 2) vertreten. Über Ausnahmefälle im Hinblick auf Vertretung und Befangenheit entscheidet der Senat. Die Vertreter des Senats in der Kommission dürfen nicht dem Rektorat angehören. Die Vertreter des Senats berichten während des Auswahlverfahrens – unter Berücksichtigung der rechtlich gebotenen Verschwiegenheit in Personalangelegenheiten und bei Wahrung ihrer Eigenverantwortlichkeit – regelmäßig dem Senat.

(3) Zu seiner Unterstützung in strategischen Fragen kann das Rektorat einen Wissenschaftlichen Beirat (Academic Advisory Council) einrichten. Dieser kann sich im Einvernehmen mit dem Rektorat eine Geschäftsordnung geben.

Fünfter Teil:

Die Fakultäten

§ 14 Einzelne Fakultäten

Die Universität gliedert sich in folgende Fakultäten:

Theologische Fakultät

Juristische Fakultät

Medizinische Fakultät Heidelberg

Medizinische Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg

Philosophische Fakultät

Neuphilologische Fakultät

Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften

Fakultät für Mathematik und Informatik

Fakultät für Chemie und Geowissenschaften

Fakultät für Physik und Astronomie

Fakultät für Biowissenschaften.

§ 15 Dekanat

- (1) Das Dekanat setzt sich zusammen aus dem Dekan, dem Prodekan als Stellvertreter des Dekans sowie einem Studiendekan, der in dieser Funktion die Bezeichnung Prodekan führt (§ 23 LHG).

- (2) Bei Fakultäten mit über 30 Hochschullehrerstellen kann dem Dekanat ein weiterer Prodekan angehören. Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des Dekans.

- (3) Das Dekanat legt fest, wie sich der Dekan und sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder in ihrem Geschäftsbereich und als Mitglieder kraft Amtes in Gremien gegenseitig vertreten.

- (4) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Rektors den Dekan mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.

§ 16 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat ist zuständig für die in § 25 Abs. 1 LHG genannten Angelegenheiten. Darüber hinaus ist der Fakultätsrat unbeschadet der Zuständigkeiten des Senats zuständig für

1. das Benehmen zum Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommissionen,
2. die Beschlussfassung über Vorschläge zur Verleihung und zum Widerruf der Bezeichnungen „außerplanmäßiger Professor“, „Honorarprofessor“, „Gastprofessor“ sowie „Ehrendoktor“,
3. die Beschlussfassung über Entwürfe von Satzungen für die Verwaltung und Benutzung von Universitätseinrichtungen der Fakultät einschließlich Gebühren,
4. die Beschlussfassung über Entwürfe von Promotions- und Habilitationsordnungen, Zulassungsordnungen sowie Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Dem Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes
 - a) die Mitglieder des Dekanats,
 - b) bis zu fünf hauptberufliche Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen, die zur Fakultät gehören. Hat die wissenschaftliche Einrichtung eine kollegiale Leitung, so ist von dieser ein Sprecher als Mitglied des Fakultätsrats zu bestellen. Sind der Fakultät mehr als fünf wissenschaftliche Einrichtungen zugeordnet, so bestimmt der Senat, in welcher Reihenfolge die Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen Mitglied des Fakultätsrats werden.

2. auf Grund von Wahlen 16 stimmberechtigte Mitglieder, davon
 - a) sechs Hochschullehrer i.S.d. § 5 Nr. 1, die hauptberuflich an der Universität tätig sind,
 - b) vier Vertreter der Akademischen Mitarbeiter i.S.d. § 5 Nr. 2,
 - c) fünf Studierende i.S.d. § 5 Nr. 3 sowie
 - d) ein Vertreter der Mitarbeiter in Administration und Technik i.S.d. § 5 Nr. 4.

§§ 10 Abs. 3, 27 LHG bleiben unberührt.

- (3) Die Fakultät kann durch Beschluss des Fakultätsrats alternativ zu Abs. 1 einen Großen Fakultätsrat einrichten. Sofern ein Großer Fakultätsrat eingerichtet wird, obliegen ihm die Aufgaben des Fakultätsrats. Dem Großen Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes

- a) die Mitglieder des Dekanats
- b) alle hauptberuflichen Hochschullehrer i.S.d. § 5 Nr. 1 der Fakultät,

2. auf Grund von Wahlen nach vorheriger Festlegung durch den Fakultätsrat

- a) sechs bis acht Studierende i.S.d. § 5 Nr. 3,
- b) vier oder fünf Vertreter der Akademischen Mitarbeiter i.S.d. § 5 Nr. 2
sowie
- c) bis zu drei Vertreter der Mitarbeiter in Administration und Technik i.S.d. § 5 Nr. 4.

§ 10 Abs. 3 LHG bleibt unberührt.

- (4) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

§ 17 Fachschaftsvertretung

– aufgehoben –

§ 18 Verteilung der Aufgaben in der Lehre

Die Verteilung der Lehraufgaben auf bestimmte Personen regeln die Lehrverpflichteten nach Maßgabe ihrer Dienstpflichten unter sich. Die Vorschriften des Landeshochschulgesetzes, insbesondere § 3 Abs. 3, § 24 Abs. 2 und § 26 Abs. 4 LHG, bleiben unberührt.

§ 19 Gemeinsame Kommissionen (Gesamtfakultäten, Studienbereiche)

(1) Der Senat kann einer Gemeinsamen Kommission nach § 15 Abs. 6 LHG unter Beifügung der jeweiligen Fachrichtung die Bezeichnung „Gesamtfakultät“ verleihen, wenn diese Gemeinsame Kommission fakultätsübergreifende Aufgaben mehrerer Fakultäten wahrnimmt.

(2) Der Senat kann einer Gemeinsamen Kommission nach § 15 Abs. 6 LHG unter Beifügung der Fachrichtung die Bezeichnung „Studienbereich“ verleihen, wenn diese Gemeinsame Kommission für die Durchführung fakultätsübergreifender Studiengänge verantwortlich ist.

(3) In den Gemeinsamen Kommissionen sind alle Mitgliedergruppen i.S.d. § 10 Abs. 1 LHG stimmberechtigt vertreten, sofern dies für die übertragenen Aufgaben nicht an anderer Stelle abweichend geregelt ist. Der Senat legt zugleich mit der Errichtung die Zahl der Mitglieder jeder Gruppe sowie ihre Verteilung auf die beteiligten Fakultäten oder Einrichtungen fest.

(4) Der Vorsitzende einer Gemeinsamen Kommission führt die Bezeichnung „Sprecher“. Der Senat legt bei der Bestimmung des ersten Vorsitzenden und dessen Amtszeit zugleich fest, in welcher Reihenfolge die jeweiligen Dekane der beteiligten Fakultäten Sprecher der Gemeinsamen Kommission werden. Die Reihenfolge richtet sich im Regelfall nach der Fakultätsgliederung der Universität.

(5) Die Gemeinsame Kommission kann eine Gemeinsame Studienkommission bestellen, deren Aufgaben sich nach § 26 LHG richten. Bei der Bestellung der Mitglieder dieser Studienkommission wirken die Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten stimmberechtigt mit. Als Vorsitzenden dieser Studienkommission wählt die gemeinsame Kommission aus den den beteiligten Fakultäten angehörenden hauptberuflichen Professoren einen Studiendekan, dessen Aufgaben sich nach § 26 LHG richten.

Sechster Teil:

Die Gleichstellungsbeauftragten / Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 20 Gleichstellungsbeauftragte der Universität/ Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) Die Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten richten sich nach § 4 LHG. Die Gleichstellungsbeauftragte wird durch eine Stellvertreterin vertreten. Die Amtszeiten der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin betragen jeweils zwei Jahre; die Amtszeit der Stellvertreterin endet jedoch stets mit der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, in Erfüllung ihrer Aufgaben an die universitäre Öffentlichkeit zu treten.

(3) Das Amt des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in der Universitätsverwaltung angesiedelt. Der Beauftragte unterstützt die Hochschule bei ihrer Aufgabe, die Belange von Studienbewerbern und Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen bei der Gestaltung der Zugangs-, Studien- und Lernbedingungen zu berücksichtigen und wirkt an notwendigen Maßnahmen zur Verwirklichung ihrer gleichberechtigten Teilhabe und zum Abbau von Barrieren und Benachteiligungen im Hochschulbereich mit. Insbesondere wirkt er darauf hin, dass Nachteilsausgleiche beim Studienzugang, bei der Studiengestaltung und in Prüfungen realisiert werden. Der Beauftragte informiert und berät Studienbewerber und Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Er berät Mitglieder der Hochschule, insbesondere Lehrende und Prüfende. Er kooperiert im Interesse der Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen mit anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule, des Studierendenwerks und der studentischen Behindertenselbsthilfe.

§ 21 Beratende Gleichstellungskommission

Sofern der Senat eine beratende Gleichstellungskommission einrichtet, ist die Kommission über alle Vorgänge zu unterrichten, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Sie erhält hierfür von der Universitätsverwaltung und den Fakultäten alle statistischen und sonstigen Angaben, die sie für ihre Arbeit als erforderlich erachtet, soweit dem nicht Rechtsvorschriften oder der Wille der Betroffenen entgegensteht. Hierbei unterliegen ihre Mitglieder der gesetzlichen Schweigepflicht.

§ 22 Fakultätsgleichstellungsbeauftragte

(1) Die Fakultätsräte wählen im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten der Universität eine Fakultätsgleichstellungsbeauftragte sowie eine/n oder mehrere Stellvertreter. Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragte ist über alle Vorgänge zu unterrichten, die in ihren Aufgabenbereich fallen, und kann die nötigen Unterlagen einsehen, soweit dem nicht Rechtsvorschriften oder der Wille der Betroffenen entgegenstehen. Hierbei unterliegt sie der gesetzlichen Schweigepflicht.

Siebter Teil:

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen

§ 23 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinrichtungen (Universitätseinrichtungen) sind rechtlich unselbständige Einheiten der Universität, denen für die Durchführung der Aufgaben der Universität Personal, Sachmittel und Räume zur Verfügung gestellt werden.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen dienen der Durchführung von Forschung, Lehre und Studium (Institute und Seminare). Sie sind in der Regel einer Fakultät zugeordnet, können jedoch auch mehreren Fakultäten zugeordnet sein. Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen sind dem Rektorat zugeordnet. Für gleiche oder verwandte Fächer soll in der Regel nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden; sie kann in Abteilungen gegliedert werden. Soweit es aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel geboten ist, stimmt die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung die Aufgabenbereiche der in dieser Einrichtung tätigen Hochschullehrer i.S.d. § 5 Nr. 1 aufeinander ab. Das Rektorat kann allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass wissenschaftliche Einrichtungen auch Dienstleistungen für andere Universitätseinrichtungen oder für einzelne Mitglieder der Universität zu erbringen haben. In der Satzung zur Verwaltung und Benutzung der Einrichtung kann vorgesehen werden, dass ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet wird, der bei der Leitung und Organisation der Einrichtung berät.

(3) Betriebseinrichtungen (Bibliotheken, Rechenzentren, Werkstätten, Versorgungs- und Hilfsbetriebe, Güter und sonstige Wirtschaftsbetriebe u. ä.) führen Dienstleistungen aus. Sie können einer oder mehreren Fakultäten – oder als zentrale Einrichtungen dem Rektorat zugeordnet sein.

(4) Ist eine Universitätseinrichtung einer Fakultät zugeordnet, führt der Dekan die Dienstaufsicht. Ist eine Einrichtung mehreren Fakultäten zugeordnet, bestimmt das Rektorat, welcher Dekan die Dienstaufsicht führt. Im Übrigen führt das Rektorat die Dienstaufsicht.

(5) Die Universitätseinrichtungen regeln ihre jeweilige Struktur, Verwaltungsangelegenheiten und Benutzungsrechte in Satzungen, die neben der Zustimmung des Senats gem. § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG auch der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen, sofern die Einrichtung einer oder mehreren Fakultäten zugeordnet ist. In wissenschaftlichen Einrichtungen sind vor Erlass dieser Regelungen die an ihnen tätigen Hochschullehrer i.S.d. § 5 Nr. 1 zu hören.

(6) Wissenschaftliche Einrichtungen sollen in der Regel durch eine kollegiale, eine befristete oder eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden. Ein ständiger Leiter kann insbesondere dann vorgesehen werden, wenn dies in einer vor Inkrafttreten dieser Grundordnung abgeschlossenen Berufungsvereinbarung zugesichert war. In der Regel wird die Leitung eines Instituts bzw. Seminars gewählt. Wahlberechtigt sind alle Hochschullehrer i.S.d. § 5 Nr. 1, die ihren Arbeitsbereich an dieser Einrichtung haben. § 27 Abs. 2 und § 29 Abs. 2 bleiben unberührt. Die Leitung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung wird in der Regel vom Rektorat bestellt. Leitungsbefugt sind alle Professoren, deren Arbeitsbereich der Einrichtung zugewiesen ist. Betriebseinrichtungen haben in der Regel einen ständigen Leiter, der vom Rektorat bestellt wird.

(7) Die Leitung der Universitätseinrichtung informiert die hauptberuflich in der Einrichtung tätigen Mitglieder der Einrichtung in der Regel einmal im Semester über die Amtsführung. Die Satzung zur Verwaltung und Benutzung der Einrichtung kann vorsehen, dass je ein Vertreter der Studienfachschaften der zu der Einrichtung gehörenden Fächer teilnehmen. Die Leitung hat eine Zusammenkunft auch dann einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der im Satz 1 Genannten dies durch Unterschrift fordern. Die Zusammenkunft muss spätestens 14 Tage nach Eingang der Unterschriften bei der Leitung einberufen werden.

Achter Teil:

Die Hochschullehrer

§ 24 Berufungsverfahren

(1) Der Berufungsvorschlag der Berufungskommission gemäß § 48 Abs. 3 LHG bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats sowie des Senats.

(2) Dem Vorschlag der Berufungskommission an Fakultätsrat, Senat und Rektorat sind begründete Stellungnahmen zur wissenschaftlichen Eignung sowie zur Lehrbefähigung der Vorgeschlagenen, die eingeholten Gutachten und die Liste aller Bewerber beizufügen. Fakultätsrat, Senat und Rektorat können über den Berufungsvorschlag zusätzliche Gutachten einholen.

(3) Verweisen Fakultätsrat, Senat oder Rektorat den Berufungsvorschlag an die Berufungskommission zurück, so hat diese erneut Beschluss zu fassen.

(4) Sondervoten von Fakultätsrats-, Senats- oder Rektoratsmitgliedern zu den Berufungsvorschlägen sind den im weiteren Verfahren zu beteiligenden Gremien zur Kenntnis zu bringen.

(5) Der Rektor kann bei der Erteilung des Rufes mit besonderer Begründung von der beschlossenen Reihenfolge der Kandidaten abweichen.

§ 25 Hausberufung

Soll aufgrund der Vorauswahl durch die Berufungskommission ein Mitglied der Universität Heidelberg berufen werden, so ist zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. Satz 3 LHG ein entsprechender Beschluss der Berufungskommission erforderlich.

§ 26 Privatdozent, außerplanmäßiger Professor

(1) Privatdozenten sind die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Universität nach Maßgabe der jeweiligen Satzungen zur Verwaltung und Benutzung zugänglich zu machen.

(2) Die Lehrbefugnis eines Privatdozenten erlischt,

1. durch Bestellung zum Privatdozenten oder Verleihung einer vergleichbaren Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
2. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektor,
3. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(3) Die Lehrbefugnis ruht, solange der Betreffende als Professor bzw. Juniorprofessor an der Universität Heidelberg oder an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht tätig ist.

- (4) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
1. wenn der Betreffende aus Gründen, die er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat,
 2. wenn er eine rechtskräftig festgestellte Straftat begeht, die bei einem Beamten als schweres Dienstvergehen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu werten ist,
 3. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,
 4. wenn ein verliehener Doktorgrad aberkannt wurde,
 5. wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis festgestellt wurde.

Die Lehrbefugnis kann auch vorübergehend – längstens bis zur rechtskräftigen Feststellung der Straftat – durch den Rektor widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Beamten ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte im Sinne von § 39 BeamtenStG nach sich ziehen würden.

(5) Die Lehrverpflichtung nach § 39 Abs. 3 LHG, an die die Berechtigung zur Führung des Titels Privatdozent geknüpft ist, ist grundsätzlich an der Universität Heidelberg zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet der Dekan der betroffenen Fakultät im Einvernehmen mit dem Rektor oder einem von diesem bestimmten anderen Mitglied des Rektorats.

(6) Privatdozenten, die den nach § 47 LHG an die Einstellung von Professoren gestellten Anforderungen entsprechen, kann nach in der Regel zweijähriger Lehrtätigkeit als Privatdozent auf Vorschlag der Fakultät vom Senat die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ verliehen werden. Über den Antrag an den Senat beschließt der Fakultätsrat. Dem Antrag sind Gutachten zweier hauptberuflich tätiger Professoren beizufügen, die einer auswärtigen Universität bzw. einer vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtung angehören müssen. Die Gutachten sollen insbesondere darüber Auskunft geben, ob sich der Privatdozent seit Verleihung der Lehrbefugnis in Forschung und Lehre bewährt hat. Die akademischen Rechte und Pflichten des Privatdozenten werden durch die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ nicht berührt.

(7) Juniorprofessoren kann die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ unter den in § 51 Abs. 9 und § 47 LHG sowie den in Absatz 6 Sätze 3 und 4 genannten Voraussetzungen verliehen werden. Über den Antrag an den Senat beschließt der Fakultätsrat. Entsprechendes gilt für Juniordozenten, die die Voraussetzungen des § 51 Abs. 9 LHG erfüllen.

(8) Die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ erlischt mit Erlöschen der Lehrbefugnis oder bei Vorliegen eines der in Abs. 2 genannten Gründe. Sie ruht, solange der Betreffende als Professor bzw. Juniorprofessor an der Universität Heidelberg oder an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht tätig ist. Sie kann widerrufen werden, wenn einer der in Abs. 4 genannten Gründe vorliegt oder sich der Betreffende ihrer als nicht würdig erweist.

§ 27 Honorarprofessoren

(1) Die Bestellung zum Honorarprofessor erfolgt auf Vorschlag der Fakultät durch den Senat. Dem Vorschlag muss eine Würdigung der fachlichen, didaktischen und persönlichen Eignung des Vorgeschlagenen beigefügt sein. Hierfür sollen Gutachten von Professoren des betreffenden Fachs an anderen Universitäten bzw. vergleichbarer wissenschaftlicher Einrichtungen eingeholt werden. Die Gutachten sind dem Vorschlag beizufügen. Die Bestellung kann befristet werden.

(2) Arbeiten wissenschaftliche Einrichtungen anderer Träger arbeitsteilig oder ergänzend mit der Universität zusammen, so kann den dort leitenden Wissenschaftlern mit der Bestellung zum Honorarprofessor auf Vorschlag der Fakultät durch den Senat für die Dauer dieser Tätigkeit auch die korporationsrechtliche Stellung eines beamteten Professors übertragen werden mit Ausnahme des Rechts der Bekleidung eines Amtes als Rektor, Prorektor, Dekan, Prodekan oder Studiendekan.

(3) Die Eigenschaft als Honorarprofessor erlischt durch Ernennung zum Hochschullehrer i.S.d. § 5 Nr. 1 der Universität oder bei Vorliegen eines der in § 26 Abs. 2 genannten Gründe.

(4) Die Bestellung zum Honorarprofessor kann bei Vorliegen eines der in § 26 Abs. 4 genannten Gründe widerrufen werden.

(5) Mit Ende der Befristung, Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung zum Honorarprofessor erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessor“.

§ 28 Forschungssemester

Dem Antrag auf Gewährung eines Forschungssemesters ist eine Stellungnahme des Dekans sowie des zuständigen Studiendekans zu den Voraussetzungen gemäß § 49 Abs. 7 LHG beizufügen.

§ 29 Akademische Rechte der entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Hochschullehrer

(1) Die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Hochschullehrer i.S.d. § 5 Nr. 1 behalten das Recht zu forschen, Lehrveranstaltungen abzuhalten und an akademischen Prüfungen, insbesondere an Promotionen und Habilitationen, mitzuwirken; das Nähere bestimmt die Prüfungsordnung. Im Einvernehmen mit der jeweiligen Einrichtung können sie auch an deren Ausstattung im Rahmen der Satzung bzw. Verwaltungs- und Benutzungsordnung teilhaben.

(2) Sofern entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Hochschullehrer aufgrund einer Vereinbarung mit dem Rektorat für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus für die Universität tätig bleiben, können sie im Rahmen dieser Tätigkeit auch Leitungsfunktionen in einer Einrichtung der Universität übernehmen. Mit Ausnahme der im LHG vorgesehenen Entscheidungsgremien (Rektorat, Senat, Universitätsrat, Dekanat, Fakultätsrat) können diese Hochschullehrer, sofern ein unmittelbarer Bezug zu ihren vereinbarten Aufgaben besteht, Mitglied in den einschlägigen Gremien der Universität sein und sind dort unbeschadet der Regelungen in § 4 Abs. 1 und § 23 Abs. 6 wählbar und wahlberechtigt.

§ 30 Wichtige Gründe für eine Freistellung von Ämtern in der Selbstverwaltung

(1) Ein wichtiger Grund im Sinne von § 9 Abs. 2 LHG zur Nichtübernahme eines Amtes in der Selbstverwaltung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Universitätsmitglied

1. bereits den Beitrag zur Selbstverwaltung geleistet hat, der ihm billigerweise zugemutet werden kann,
2. die zusätzliche Aufgabe nicht übernehmen kann, ohne seine Verpflichtungen in der Universität oder sonst im öffentlichen Dienst unzumutbar zu vernachlässigen,
3. aus gesundheitlichen Gründen der Aufgabe nicht gewachsen wäre.

(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, stellt bei Selbstverwaltungsaufgaben in der Fakultät das Dekanat, im Übrigen das Rektorat fest.

Neunter Teil:

Ehrenpromotionen, Ehrensensatoren und Ehrenbürger

§ 31 Ehrenpromotionen

Für hervorragende, insbesondere hervorragende geistige Leistungen kann eine Fakultät oder Gesamtfakultät (§ 19) den Doktorgrad honoris causa verleihen. Ein in dem nach der Promotionsordnung zuständigen Gremium gestellter Antrag bedarf einer Dreiviertelmehrheit. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Senats.

§ 32 Ehrensensatoren und Ehrenbürger

Persönlichkeiten, die sich um die Universität hervorragend verdient gemacht haben, können vom Senat zu Ehrensensatoren oder Ehrenbürgern ernannt werden.

Zehnter Teil:

Studium und Lehre

§ 33 Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren

Die Universität Heidelberg ist für ihre Studierenden verantwortlich: deren Auswahl, Ausbildung, Beratung und Betreuung, Prüfung, fachliche Förderung und Weiterbildung. Die Zulassung für alle Studiengänge soll auf Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren basieren, soweit dies rechtlich möglich ist.

§ 34 Qualitätssicherungsmittel

(1) Über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel beschließen die für die Entscheidung über Ausgaben jeweils zuständigen Organe und Gremien der Universität im Einvernehmen mit einer Vertretung der Studierenden gemäß den nachfolgenden Absätzen 2 bis 6.

(2) Zur Herstellung des Einvernehmens mit einer Vertretung der Studierenden sowie zur Beratung über die Verwendung der Mittel werden eine Kommission des Rektorats als zentrale Qualitätssicherungsmittelkommission sowie dezentrale Qualitätssicherungsmittelkommissionen gebildet.

(3) Die zentrale Qualitätssicherungsmittelkommission behandelt die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel für Aufgaben, die dem Zuständigkeitsbereich des Rektorats unterfallen. Das umfasst

- a) die Verwendung von Mitteln für die dezentralen Einheiten der Universität
und
- b) die Verwendung von Mitteln im sonstigen Zuständigkeitsbereich des Rektorats, insbesondere für zentrale Einrichtungen.

Sie setzt sich aus vier durch das Rektorat zu bestellenden Vertretern, darunter das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats, sowie zwei durch die Verfasste Studierendenschaft bestellte Studierendenvertreter. Das für die Lehre zuständige Rektorsratsmitglied führt den Vorsitz. Die Amtszeit der Studierendenvertreter beträgt jeweils ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(4) Über die Verwendung der den Fakultäten pauschal zur Verfügung gestellten Mittel beraten dezentrale Verteilungskommissionen. Fakultäten, deren Studiengänge unterschiedliche Fächer umfassen, können mehrere Kommissionen bilden (Fächerkommissionen). Die Zuständigkeit der Fächerkommissionen legt das Dekanat nach Fächern fest. Diese Kommissionen haben in der Regel sechs Mitglieder. Von diesen Mitgliedern werden vier von den jeweiligen Dekanaten bestellt, darunter zwei Hochschullehrer und zwei Akademische Mitarbeiter. Ferner werden zwei Studierende von der Verfassten Studierendenschaft bestellt. Über Ausnahmen von der Regelbesetzung entscheidet nach Beratung im Fakultätsrat das jeweilige Dekanat. Die Kommission wählt aus dem Kreis der Hochschullehrer einen Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren, längstens jedoch bis zum Ende seiner Mitgliedschaft in der Kommission. Eine erneute Bestellung ist möglich. Für die Amtszeiten der Mitglieder gelten die Sätze 5 und 6 des Absatzes 3 entsprechend.

(5) Solange keine Verteilungskommission gemäß Absatz 4 gebildet wurde oder falls der zuständige Fakultätsrat dies beschließt, ist die jeweils zuständige Studienkommission der Fakultät mit den Aufgaben der Verteilungskommissionen beauftragt, sofern die studentischen Mitglieder der Studienkommission durch Wahl von den studentischen Mitgliedern im Fakultätsrat legitimiert sind.

(6) Die Kommissionen treten mindestens einmal in der Vorlesungszeit eines jeden Semesters zusammen. Anträge auf Zuweisung von Qualitätssicherungsmitteln sind über die Vorsitzenden der jeweils zuständigen Kommission einzureichen. Die Kommissionen befinden über diese mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle Anträge werden mit den Voten der Kommissionen auf zentraler Ebene dem Rektorat, auf dezentraler Ebene dem Dekanat zur Entscheidung zugeleitet. Ein befürwortendes Votum darf nicht gegen die Mehrheit der studentischen Stimmen bei der Abstimmung in der Kommission umgesetzt werden. Sind Rektorat oder Dekanat der Auffassung, dass eine durch die Studierenden mehrheitlich abgelehnte Maßnahme dennoch umgesetzt werden soll, wird das Verfahren zur Ersetzung des Einvernehmens gemäß § 1 Einvernehmensersatzungsverordnung (EEVO) des Wissenschaftsministeriums eingeleitet.

Elfter Teil:

Mitteilungsblatt, Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 35 Mitteilungsblatt, Bekanntmachungen

(1) Der Rektor gibt ein Mitteilungsblatt heraus, in dem außer den Satzungen der Universität die Beschlüsse über die Bildung, Veränderung, Aufhebung und Zuordnung von Universitätseinrichtungen veröffentlicht werden. Das Mitteilungsblatt erscheint mindestens viermal im Jahr und ist allen Angehörigen der Universität zugänglich zu machen.

(2) Der Rektor sorgt dafür, dass die wichtigsten Beschlüsse des Senats und der Fakultäten, ferner andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie die im Bereich der Universität zu besetzenden Stellen bekannt gemacht werden können.

§ 36 Männliche und weibliche Funktionsbezeichnungen

Die Verwendung der männlichen Funktionsbezeichnungen in dieser Grundordnung dient ausschließlich ihrer besseren Lesbarkeit und schließt die jeweils weibliche Form mit ein. Weibliche Mitglieder der Universität haben das Recht, die weibliche Funktionsbezeichnung zu verwenden, männliche Mitglieder ebenso die männliche.

§ 37 Erlass und Änderung der Grundordnung

Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Fassung der Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Fassung der Grundordnung vom 01.02.2014, geändert durch Satzung vom 1. Dezember 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg Nr.15/2014 S. 571 f) außer Kraft.

Heidelberg, den 16.04.2015

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor